

Liebe Mandantinnen und Mandanten, sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus hält die Welt in Atem. Es greift nicht nur tief in unser persönliches Leben ein, sondern konfrontiert Unternehmen von einem Tag auf den anderen, teils binnen Stunden, mit nie gekannten Herausforderungen. **Auch in dieser Zeit der Krise sind wir von VOELKER weiter für Sie da.** Sie können wie gewohnt Ihre Partner, Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater per E-Mail und Telefon erreichen, alle können auch außerhalb der Kanzlei reibungslos arbeiten.

Einige Fragen, die in diesen Zeiten von Bedeutung sind, wollen wir Ihnen mit diesem VOELKERjournal spezial beantworten. **Jederzeit aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf unserer Webseite unter**

Hoffen wir, dass es gemeinsam und rasch gelingt, das Virus zu bekämpfen – bleiben Sie gesund!

Beste Grüße
Ihr VOELKER-Team



01 | ARBEITSRECHT**Welche Fragen stehen im Arbeitsrecht an? Ein Auszug.****Wie gehen Arbeitgeber mit Urlaubsrückkehrern um?**

Eine Verpflichtung zur bezahlten Freistellung von Mitarbeitern für die Dauer einer möglichen Inkubationszeit besteht grundsätzlich nicht. In begründeten Verdachtsfällen kann es aber im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den anderen Mitarbeitern und auch gegenüber Patienten in der Pflege dringend geboten sein, die Rückkehrer aus gefährdeten Gebieten nicht zu beschäftigen. In diesen Fällen der freiwilligen Freistellung besteht dann auch eine Verpflichtung zur Vergütungszahlung. Alternativ zu einer bezahlten Freistellung kommen Überstundenabbau, Urlaubsgewährung sowie – sofern möglich – Home Office in Betracht.

Besteht eine Entgeltfortzahlungspflicht bei Kita-/Schulschließung?

Wenn Arbeitnehmer für ihr Kind keine geeignete Betreuung finden, kann es passieren, dass sie an ihrer Arbeit gehindert sind. Eine Entgeltfortzahlungspflicht der Arbeitgeber käme für eine vorübergehende Dienstverhinderungen in Anwendung des § 616 BGB in Betracht, welcher jedoch regelmäßig arbeitsvertraglich bereits ausgeschlossen ist. § 616 BGB greift allerdings nur bei Dienstverhinderung, die von vorneherein nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ bestehen. In den meisten gerichtlichen Entscheidungen wird ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen (angelehnt an das Pflegezeitgesetz) als verhältnismäßig nicht erheblich betrachtet. Dieser Zeitraum wird durch die angeordneten, mehrwöchigen Schließungen weit überschritten, sodass keine Entgeltfortzahlungspflicht nach § 616 BGB besteht. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich bemühen, eine gemeinsame Lösung zu finden.

**Entgeltfortzahlungspflicht im Fall einer Quarantäne?**

Nach dem Infektionsschutzgesetz kann das Gesundheitsamt ein berufliches Tätigkeitsverbot aussprechen sowie Quarantäne anordnen. Die betroffenen Personen haben dann Anspruch auf Entschädigung gegen die zuständige Behörde, der während der ersten sechs Wochen nach dem Verdienstaufschlag (Nettoentgelt) und danach nach der Höhe des Krankengeldes bemessen wird. Bei Arbeitnehmern besteht die Besonderheit, dass Arbeitgeber für die Behörde für längstens sechs Wochen die Entschädigung an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen haben. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde, die die Maßnahme ausgesprochen hat, erstattet.

Um den Erstattungsanspruch bei der Behörde geltend machen zu können, sollten Sie sich die Untersagung der beruflichen Tätigkeit bzw. die Anordnung der Quarantäne schriftlich vom Arbeitnehmer vorlegen lassen und sicherheitshalber eine schriftliche Bestätigung der Behörde verlangen. Da Entschädigungsansprüche binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen sind, sollte diese Frist dringend überwacht werden.

02 | STEUERRECHT**Welche Steuererleichterungen gewährt der Staat aufgrund der Coronakrise?**

Zur Verbesserung der Liquidität von Unternehmen wurden Steuererleichterungen in Form von zinsloser Stundung sowie Herabsetzung von Steuervorauszahlungen auf den Weg gebracht. Das Bundesministerium der Finanzen teilt mit, dass es den Finanzbehörden erleichtert wird, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren. Die Finanzbehörden werden bei Unternehmen, die unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Anpassung der Vorauszahlungen erleichtert. Unter nachfolgendem Link findet sich der Vordruck zur Beantragung der Steuererleichterungen:

03 | HANDELSRECHT

Liefer- und Produktionsverträge: Lieferpflicht, Abnahmepflicht und Pflicht zur Bezahlung trotz Coronakrise?



Was gilt, wenn Teile bestellt wurden, die nicht mehr benötigt werden, weil die eigene Produktion stillsteht, oder weil die eigenen Kunden nichts mehr abnehmen werden? Muss man umgekehrt Waren produzieren, von denen man schon ahnt oder weiß, dass der Kunde sie nicht abnehmen wird oder nicht bezahlen kann? Muss man vereinbarte Vorauszahlungen leisten, obwohl schon klar ist, dass der Vertragspartner nicht liefern oder produzieren kann? Gesetze und Rechtsprechung bieten grundlegende Antworten. Vorrangig aber müssen hier die geschlossenen Verträge nach Regelungen zu diesen Fragen geprüft werden. Dies wird noch anspruchsvoller, wenn im Vertrag ausländisches Recht vereinbart wurde oder wenn der Vertrag aus Angeboten/Bestellungen sowie Auftragsbestätigungen besteht, in denen jede Seite auf ihre Liefer- oder Einkaufsbedingungen verwiesen hat.

Wir helfen Ihnen gerne, bei Verträgen mit Bezügen zum Recht anderer Staaten ggf. unter Beziehung dortiger Kanzleien. Weitergehende Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

04 | DATENSCHUTZRECHT

Welche Abfragen bei Mitarbeitern sind erlaubt? Welche Meldepflichten und Risiken bestehen beim Home Office?



In vielen Unternehmen werden gegenwärtig die **privaten Rufnummern** der Mitarbeiter abgefragt. Dies ist nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten nur mit einer Einwilligung der Mitarbeiter erlaubt. Die Rufnummern müssen zudem nach dem Ende der Pandemie gelöscht werden.

Urlaubsrückkehrer werden vor dem Hintergrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht und dem Arbeitsschutzgesetz danach befragt werden dürfen, ob sie sich in einem **Risikogebiet aufgehalten** haben und ggf. zu welchen Personen sie Kontakt hatten.

Der **Name eines mit dem Coronavirus erkrankten Mitarbeiters** darf den übrigen Mitarbeitern nur als letzte Maßnahme mitgeteilt werden, falls ansonsten keine anderen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Mitarbeiter erfolgen können.

Bei einer Tätigkeit aus dem **Home Office** sind technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu ergreifen, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wenn Sie eine Auftragsverarbeitung als Auftragnehmer eingegangen sind, ist sicherzustellen, dass die zugesagten TOM auch im Home Office eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch einige technische Änderungen gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen werden kann. So könnte der Einsatz einiger Videotelefonielösungen z. B. gegen Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kunden oder Zulieferern verstoßen. Zudem ist eine datenschutzrechtliche Ausgestaltung erforderlich.

05 | BAURECHT**Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Coronakrise auf Bauprojekte?**

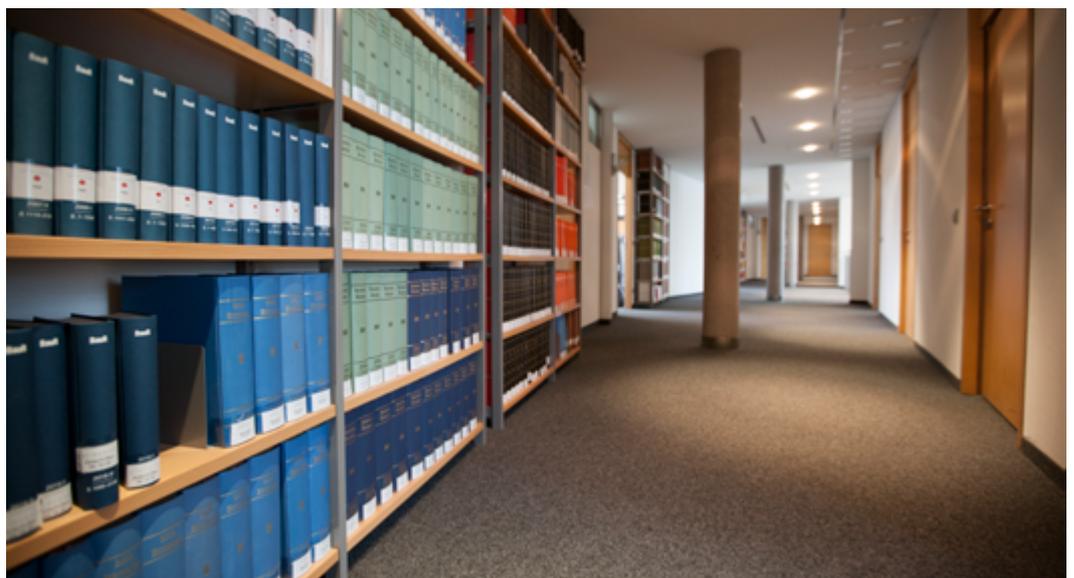
Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie sind bei bestehenden Bauverträgen jenem Vertragspartner zuzuordnen, in dessen Sphäre sie fallen. Die Leistungsbereitschaft von Nachunternehmern und die Materialbeschaffung fallen in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Dieser sollte sich nicht vorschnell auf eine Verlängerung der vereinbarten Bauzeit aufgrund „höherer Gewalt“ verlassen. Lieferengpässe müssen z. B. durch – auch ggf. extrem teure Deckungsgeschäfte – überwunden werden. In jedem Fall sollte so früh wie möglich eine Behinderungsanzeige ausgebracht werden. Kündigungsrechte bestehen abgesehen von einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung in VOB/B-Verträgen nur im Ausnahmefall. In neu abzuschließende Verträge sollten sog. Force-Majeure-Klauseln aufgenommen werden.

06 | MEDIZINRECHT**Gilt die ärztliche Schweigepflicht auch in der Coronakrise?**

Grundsätzlich unterliegen der strafrechtlichen Schweigepflicht neben den Ärzten auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung, z. B. Krankenschwestern und Krankenpfleger. Unter Strafe gestellt ist jedoch nur das unbefugte Offenbaren von Patientengeheimnissen. Nicht bestraft wird nach § 203 Abs. 1 StGB die befugte Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht.

Eine solche Befugnis kann sich aus den gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten ergeben, wie z. B. aus der gesetzlichen Meldepflicht des Coronavirus. Es besteht demnach sogar eine Pflicht zur namentlichen Meldung auf den Verdacht einer Erkrankung, der Erkrankung und den Tod an das Gesundheitsamt.

Unter Meldung der betroffenen Person fällt nicht nur deren Name, sondern unter anderem auch die Anschrift, die Tätigkeit z. B. in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis, die Spendereigenschaft für eine Blut-, Organ-, Gewebezelle in den letzten sechs Monaten, die Diagnose sowie der Tag der Erkrankung und Diagnose.



07 | GESELLSCHAFTSRECHT

Wie bleiben Gesellschafter in der Coronakrise handlungsfähig?



Wenn wir soziale Kontakte tunlichst aufs Nötigste reduzieren sollen, dann fällt es schwer, Gesellschafterversammlungen, zumal in größerem Gesellschafterkreis und mit mehreren Beratern, durchzuführen. Das gilt nicht nur für große Hauptversammlungen, sondern auch für Gesellschafterversammlungen kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Auch wenn Gesellschaftsverträge insofern noch keine Vorsorge getroffen haben sollten, ist eine Beschlussfassung in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) möglich, setzt aber die Zustimmung aller Gesellschafter zu diesem Verfahren voraus. Beschlüsse am Telefon, per Video oder in einer Kombination von Verfahren bedürfen allerdings, was nicht selten übersehen wird, einer ausdrücklichen Satzungsgrundlage.

Blockiert – etwa bei Gesellschafterstreitigkeiten – dagegen ein Gesellschafter eine alternative Form der Beschlussfassung, bleibt nur die Präsenzversammlung, die oftmals aus Fristgründen nicht warten kann. Hier kann – im zulässigen Rahmen – die Erteilung von Vollmachten zu einer Verringerung der Personenzahl beitragen.

Was gilt es bei M&A-Transaktionen in Zeiten der Coronakrise zu beachten?



Auswirkungen auf eine Due Diligence-Prüfung

- Ist das Target-Unternehmen hinreichend gegen negative Auswirkungen geschützt ist? Können Mitarbeiter im Home Office arbeiten? Lassen sich bestimmte Tätigkeiten out-sourcen? Können Lieferketten aufrechterhalten werden? Haben Vertragspartner einseitige Kündigungs- oder Rücktrittsrechte wegen höherer Gewalt?
- Mögliche Maßnahmen bei der Feststellung von Risiken: Reduzierung Kaufpreis; Freistellung durch den Veräußerer; Abbruch oder Aufschub der Transaktion.

Kaufvertragsrelevante Themen

- Abbildung von Risiken im Kaufvertrag z. B. durch sog. Material Adverse Change (MAC)-Klauseln, mit der Veränderungen des Target-Unternehmens zwischen Signing und Closing aufgefangen werden: Parteien können die Möglichkeit erhalten, vom Vertrag zurückzutreten, sofern es zu einer substanziellen wirtschaftlichen Veränderung des Target-Unternehmens gekommen ist.
- Langfristige Auswirkungen auf ein Target-Unternehmen, z. B. durch Wegfall von Lieferketten und dadurch begründete Produktionsausfälle, lassen sich durch Kaufpreis-Anpassungsklauseln auffangen.
- Vereinbarung von Earn-Out Klauseln, d. h. Vereinbarung eines geringeren Basiskaufpreises zuzüglich eines variablen Kaufpreises, der vom Erreichen bestimmter Zielgrößen innerhalb eines bestimmten Zeitraums abhängt (z. B. Umsatz, EBITDA, EBIT etc.)

08 | BANKRECHT

Was passiert mit laufenden Finanzierungen?



Aufgrund des Ausbruches des Coronavirus haben viele Unternehmen in unserer Region die Produktion verringert oder gestoppt, Projekte werden nicht mehr fortgeführt, Einkaufssperren werden verhängt. Das Auftragsvolumen der Zulieferer-Unternehmen bricht immer mehr ein, geplante Umsatzzahlen können schon jetzt absehbar nicht mehr erreicht werden. Mitarbeiter müssen Überstunden abbauen oder gehen in Kurzarbeit.

Sowohl auf der Seite der Finanzinstitute als auch auf Seiten der Unternehmen besteht eine hohe Unsicherheit, wie in Zeiten sinkender Unternehmenserträge bzw. sinkender Einnahmen im Zusammenhang mit laufenden Finanzierungen gehandelt werden kann.

Die bankrechtliche Abteilung von VOELKER ist darauf eingestellt, Banken und Sparkassen sowie Unternehmen über sämtliche rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit laufenden Finanzierungen oder Überbrückungsfinanzierungen zu beraten.



09 | VERTRAGSRECHT

Vertragliche und haftungsrechtliche Ansprüche im Falle der Absage von Veranstaltungen wegen des Coronavirus?



Die Liste abgesagter Veranstaltungen wegen des Coronavirus ist lang. Betroffen sind große internationale Messen, ebenso wie kleinere lokale Ausstellungen und Veranstaltungen. Durch eine Absage entstehen sowohl dem Veranstalter, insbesondere aber den Ausstellern teils erhebliche Kosten durch beauftragte Logistik-, Montage- und Personaldienstleister. Nicht zuletzt entgehen den Ausstellern die erwarteten Einnahmen sowie Neuaufträge.

Erfolgt die Absage durch den Aussteller und nicht aufgrund behördlicher Verfügung, stellt sich die Frage, ob die Aussteller Ihre entstandenen Schäden gegenüber dem Veranstalter geltend machen können? Was sind die Voraussetzungen und welche Schäden können nachgewiesen werden?

Die Antworten auf diese Fragen hängen maßgeblich von dem Zeitpunkt der Veranstaltung, dem Zeitpunkt der Absage, der Größe der Veranstaltung sowie insbesondere den vertraglichen Vereinbarungen ab. Wir beraten Sie dazu gerne persönlich zu Ihrer Situation.

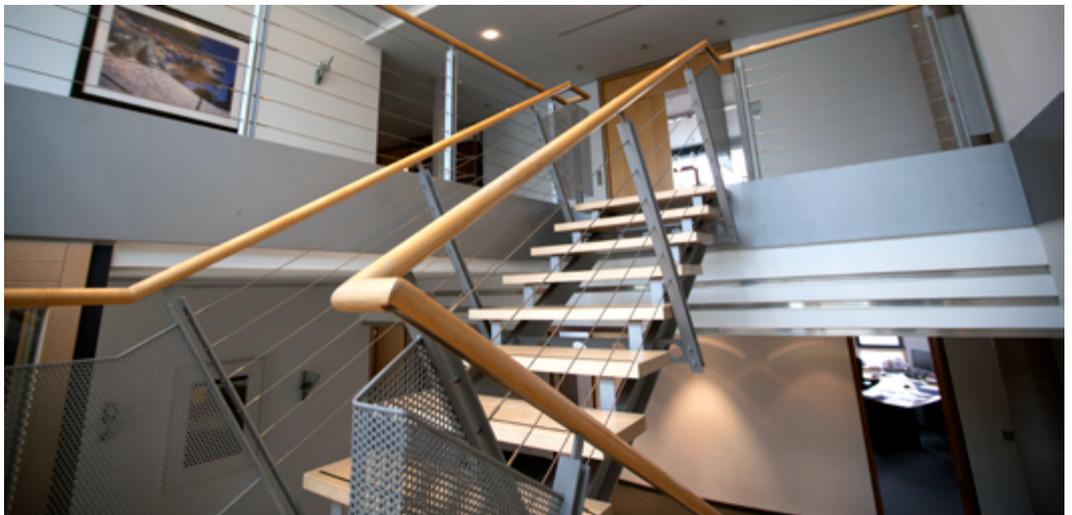
10 | VORSORGERECHT

Wie kann ich mich durch Vollmachten absichern?



So einschneidend die derzeitigen Beschränkungen für uns alle auch sind, zeigen sie doch auch ein Gutes: gelebte Solidarität und unkomplizierte Hilfe für Menschen, die auf Grund ihres Alters oder ihrer eingeschränkten Gesundheit zu den Risikogruppen gehören. Ebenso bereitwillig wie spontan wird älteren oder von häuslicher Quarantäne betroffenen Menschen aus der Nachbarschaft oder dem weiteren persönlichen Umfeld Hilfe angeboten, etwa wenn es darum geht, Lebensmittel einzukaufen. Auf dieser einfachen Ebene reicht ein gegenseitiger Zuruf vollkommen aus.

Anders ist es allerdings, wenn es um rechtliche oder medizinische Fragen geht oder darum, von dem Konto des Hilfebedürftigen Geld abzuheben. Hier wird die gelebte Solidarität an ihre Grenzen kommen. Wir können daher – wie in den letzten Jahren auch – nur raten, sich Gedanken über eine juristisch sauber ausgearbeitete Vollmacht zu machen. Das gilt insbesondere auch für Ehegatten. Denn die bloße Tatsache, verheiratet zu sein, erlaubt nicht, von Gesetzes wegen für den Ehegatten handeln zu können. Das schafft nur eine ausdrückliche Vollmacht.



VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen

